

Der Friedensvertrag mit Russland.

Der 3. März, an dem der Friede zwischen den Mitteindien und Großrussland unterzeichnet wurde, ist und bleibt ein geistiglich denkwürdiger Tag für die Größe der westlichen Kultur, die allein das Übergehn an Menschen- und Waffenmengen in diesem Krieg ein großer Völker ausgeschlagen und einem weit überragenden Maß eine Niederlage gebracht hat. Russlands Machtengeschäft ist — in großen Umrissen gesprochen — viermal so groß wie Deutschland und dreimal so groß wie Österreich-Ungarn; die Bevölkerungszahl ist etwa zweieinhalbmal so groß wie die deutsche und dreimal so groß wie die österreichisch-ungarische.

Über den

Wortlaut des Friedensvertrages

wird heute folgendes gemeldet:

Brest-Litowsk, 3. März. Der politische Hauptvertrag, der heute unterzeichnet werden soll. Unter: Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Russland andererseits.

In Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Russland andererseits ist über einkommen sind, den Friede zu schließen, und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ende zu führen, wurden zu

Bevollmächtigte

benannt: Die im Wortlaut des Vertrages genannten ausüblichen Titel und Vornamen sind hier wiedergegeben. 1. Sach: Von der deutschen Regierung: v. Kühlmann, Dr. v. Rosenbergs, Generalmajor Hollmann, Kommandeur der Armee; von der k. und k. gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung: Graf Czernin, Metternich, v. Arco-Valley, Giesberti v. Bacza; von der Königl. bulgarischen Regierung: Tonidjew, Stanishev, Dr. Assafow, von der Kaiserl. Osmanischen Regierung: Halli-Pasha, von der russischen Übersetzung: Sotschko-Schubert; Solotnikow, Karachan, Tschitschirin.

Die Bevollmächtigten sind in Brest-Litowsk zu den Friedensverhandlungen zusammengetreten und haben sich nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten über folgende Verhandlungen geeinigt:

Artikel 1. Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Russland andererseits erklären, daß der

Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist.

Sie sind entschlossen, sofern in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel 2. Die vertragsschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die Staaten und Heereseinrichtungen des anderen Teiles unterlassen.

Die Verpflichtung gilt i. weit sie Russland obliegt, und für die von den Mächten des Bündnisses besetzten Gebiete.

Artikel 3. Die Gebiete, die während der zwischen den vertragsschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Russland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen. Die vereinbarte Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrage als wesentlicher Bestandteil beigelegten Karte (Anlage 1.) Die genaue Ablösung der Linie wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen. Den in Russland befindlichen Gebieten werden aus der österreichischen Angehörigkeit zu Österreich

Österreich Verpflichtungen

gegenüber Russland entzogen. Russland verzichtet auf jede Kommission in die inneren Beziehungen dieser Gebiete. Deutschland und Österreich-Ungarn bestätigen, daß Russland Schutz dieser Gebiete im Nachhinein mit ihren Bewohnerungen zu bestimmen.

Artikel 4. Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede geschlossen und die russische Demobilisierung vollzogen durchgeführt ist, das Gebiet östlich der im Artikel 3 Abach bezeichneten

Linie zu räumen. Soweit nicht Artikel 6 anderes bestimmt, Russland wird alles in seinen Kräften Stehende tun, um die altslawische

Räumung der osmanischen Provinzen

und die ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicherzustellen. Die Bezirke Erdehan, Kizil und Baum werden gleichfalls ohne Berzug vor den russischen Truppen geräumt. Russland wird sich in die Neuordnung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischt, sondern überläßt es der Bevölkerung dieser Bezirk die Neuordnung im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, momentlich der Türkei, durchzuführen.

Artikel 5. Russland wird die völlige Demobilisierung

des Deutschen, einschließlich der von der letzten Regierung neu gebildeten Heeresstreit, unverzüglich durchführen. Ferner wird Russland seine Kriegsschiffe entweder in russisch-hölzernen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß befestigen, oder sofort deaktiviert. Kriegsschiffe der mit den Mächten des Bündnisses im Friedenskriege verbleibenden Staaten werden, soweit sie sich in russischem Machtbereiche befinden, wie russische Kriegsschiffe behandelt werden. Das Spezialschiff im Eismeer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht, im Schwarzen Meer wird sofort mit der Regulierung der Minen begonnen. Die Handelsfahrt in diesen Gewässern ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Herstellung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Bekanntgabe der gefahrvollen Wege für die Handelsfahrzeuge, werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Schiffsverbindungen sind dauernd von freihändigen Minen freigehalten.

Artikel 6. Russland verzichtet sich, sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik zu schließen

und den Friedensvertrag zwischen diesem Staat und den Mächten des Bündnisses anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Russland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik ein.

Estland und Livland

werden gleichfalls ohne Berzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Die Ostgrenze von Estland läuft im allgemeinen den Karwoalzus entlang. Die Ostgrenze von Livland verläuft im allgemeinen durch den Peipus-See und Pölsowischen See als zu dessen Südwestecke, dann über den Lubanschen See in Richtung Livenhof an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt, bis dort die Sicherheit durch eigene Landesbeamten gegen gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt ist. Russland wird alle verhaschten oder vertriebenen Bewohner Estlands und Livlands freier lassen und gewährleistet die sichere Rücksendung aller vertriebenen Eständer und Livänder. Auf

Finnland und Åland-Inseln

werden sowohl von russischen Truppen und der russischen Roten Garde, die finnländischen Horden von der russischen Flotte und den russischen Seeflottestruppen verdrängt. Solange das Eis die Überführung der russischen Kriegsschiffe in russische Häfen ermöglicht, werden an den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zu dulden. Russland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein. Die auf den Kalmar-Ribnitz-Abkommen angelegten Besiegungen sind sowohl wie möglich zu entfernen. Über die dauernde Friedensfestigung dieser Provinz sowie über ihre künftige Behandlung in militärischer und schiffbautechnischer Hinsicht ist ein vorläufiges Abkommen zwischen Deutschland, Russland, Finnland und Schweden zu treffen. Es besteht Übereinkommen darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten des Ostsees einzutragen sein werden.

Artikel 7. Von der Tatfrage abgesehen, daß

Perlen und Afghanistan

freie und unabhängige Staaten sind, verpflichten sich die vertragsschließenden Teile, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Unversehrtheit dieser Staaten zu achten.

Artikel 8. Die beiderseitigen

Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel 12 vorgetragenen Einzelvereinbarungen.

Artikel 9. Die vertragsschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Erfolg ihrer

Kriegskosten,

d. h. der staatlichen Auswendungen für die Kriegsführung, sowie auf den Erfolg der

Kriegsschäden,

d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindeland begekommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel 10. Die

diplomatischen und konsularischen Beziehungen

zwischen den vertragsschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen. Wegen Auflösung der kriegszeitigen Kommissionen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehoben.

Artikel 11. Für die

wirtschaftlichen Beziehungen

zwischen den Mächten des Bündnisses und Russland sind die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-russischen, Anlage 4 für die bulgarisch-russischen, Anlage 5 für die türkisch-russischen Beziehungen.

Artikel 12. Die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Austausch der Kriegsgefangenen und Kriegsinteressen, die Amtseinführung sowie die Fragen der Lebendauung der in die Gewalt des Gegners gelangten Handelsfahrzeuge werden in Einzelverträgen mit Russland geregelt, welche einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Friedensvertrages bilden und, soweit tatsächlich, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Artikel 13. Bei der Auslegung dieses Vertrages sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Russland der deutsche und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Finnland und Russland der deutsche, der ungarische und der russische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Russland der deutsche, der türkische und der russische Text und für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Russland der bulgarische und der russische Text maßgebend.

Artikel 14. Der gegenwärtige Friedensvertrag wird ratifiziert werden. Die

Ratifikationsurkunden

sollen zunächst bald in Berlin ausgetauscht werden. Die russische Regierung verpflichtet sich, den Russland den Ratifikationsurkunden auf Wunsch einer der Mächte des Bündnisses innerhalb von zwei Wochen zu zukommen. Der Friedensvertrag tritt jeweils nicht seine Anlagen oder die Zusatzvereinbarungen bestimmen, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Da Person dessen haben die Bevollmächtigten diejenigen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in fünfzehner Urkunde in Bestattung am 3. März 1918. Folgen Unterschriften.

Anmerkung des B.T.B.: Die handelspolitischen Fragen, auf die Artikel 11 sich bezieht, sind nach den Verordnungen des deutschen Ultimatums und analog den österreichischen Verträgen geordnet. Was die rechtlichen Vereinbarungen angeht, so entsprechen sie im wesentlichen den Vorstellungen, die auf Grund des Ultimatums von deutscher Seite in der ersten Sitzung unterbreitet worden sind.

Aus Nah und Fern.

Lichtenstein, 7. März 1918

— Der Friede mit Russland — ein schulreicher Tag. Das ländliche Seminarium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat angeordnet, daß wegen des Schulschlusses mit Russland der Unterricht in den Schulen heute Dienstag ausfällt. — An der heutigen Bürgerschule handelt ein Altus statt, an dem die Oberklassen teilnehmen. Am Mittwochabend der Feier stand die von Weißdorn und Tellamationen umrahmte Ansprache des Herrn Oberlehrers Schramm, welche die Bedeutung des Friedensschlusses mit Russland und die Weißdornsschule im Osten in rechter Weise betonte.

— Fürs Rote Kreuz. Das Gelehrte der Sammlung am Rote Kreuz 17. und 18. März beträgt in Lichtenstein rund 800 Mark. In Gallenbach wurde das erfreuliche Ergebnis von 500 Mark erbracht.

— Neiche Spenden. Dem Zweigverein vom Rote Kreuz Glashausen und Umgegend hat anlässlich des letzten Sammeltages ein nicht genannt sehr wohltender Glashausener Industrieller 10.000 Mark gegeben. Ferner hat Herr Tiefotagfabrikant Steinert aus Weinsdorf dem Zweigverein 1000 Mark gespendet und dem Verein Heimatamt Glashausen-Laub eine Stiftung von 5000 Mark ausgelegt, deren Erträge zu die nächsten 20 Jahre den Kriegsveteranen und Kriegerfrauen zugutekommen sollen; später soll das Kapital der Schulgemeinde Weinsdorf zur Unterstützung begabter Volksschüler ausfallen. Beiden edlen Weibern sei für ihre hochherzigen reichlichen Spenden noch an dieser Stelle verbindlich gedankt.

— Vom Kriegernährungsamt wird amtlich mitgeteilt: Ein möglichst umfangreiches Anbau der Bratkartoffeln in allen Gegenenden, welche sich dazu eignen, ist auch in diesem Jahre ganz besonders geboten. Sie im vergangenen Jahre werden die frühen Sorten, welche in Wiesen, Treibhäusern und gartemäßigen Kulturen gezogen sind, von der Fest-

zeitzung eines einheitlichen Höchstpreises für das Reichsgebiet und von der öffentlichen Bewirtschaftung, und zwar 15 Pf. zum 30. Juni, ausgenommen bleiben.

— Zur Beachtung! Zwangs-Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und gärtnerlicher Grundstücke bis Ende des Jahres 1918. Nach dem bisherigen Recht kann sich die Zwangs-Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken nur bis Ende des Jahres 1918 erstrecken. Im Interesse der Erhaltung der Kleingärtneranlagen war bei Fortdauer des Krieges eine weitere Hinausziehung des Endes für die Nutzungsentzehrung geboten. Eine in diesen Tagen ergangene Bundesregierungserordnung steht daher vor, daß die Nutzungsentzehrung bis Ende des Jahres 1919 erfolgen kann.

— Öffentliche Wohnungsnachweise in Sachsen! Wie das „Sächs. Tagebl.“ erzählte, ist eine bedeutungsvolle neue Verordnung für sämtliche Ministerien des Innern erschienen, die bestimmt, Gemeinden die Errichtung öffentlicher Wohnungsnach-